HASCH & PARTNER

Newsletter

LEBENSGEMEINSCHAFT – WAS IST RECHTLICH DENKBAR?

1. Einführung

Obwohl die Lebensgemeinschaft in der Praxis häufig vorkommt, gibt es nur wenige gesetzliche Regelungen. Es liegt besonders bei den Lebensgefährten auch ihre Lebensgemeinschaft in rechtlichen Belangen (beispielsweise Regelung der Erbfolge, Kinder, Vermögensinteressen, etc.) zu gestalten.

2. Definition

Obwohl Lebensgemeinschaften im Vergleich zum Modell der Ehe in der Praxis eine immer größere Bedeutung erlangen, kennt das österreichische Recht **keine allgemeine gesetzliche Definition** der Lebensgemeinschaft.

Tatsache ist, dass das österreichische Recht nicht explizit regelt, was unter dem Begriff "Lebensgemeinschaft" zu verstehen ist. Jedoch bieten verschiedene gesetzliche Regelungen zumindest gewisse Anhaltspunkte dafür, welche Voraussetzungen für eine Lebensgemeinschaft vorliegen müssen und hat auch die bisherige Rechtsprechung dazu beigetragen den Begriff "Lebensgemeinschaft" zu konkretisieren.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Abwicklungsschwierigkeiten ergeben sich vor allem dann, wenn das Modell "Lebensgemeinschaft" in der Praxis tatsächlich einer Regelung bedarf – dies während einer Lebensgemeinschaft als auch nach Aufhebung einer Lebensgemeinschaft. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Ehe regeln sowie das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), welches die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare regelt, können nicht analog auf Lebensgemeinschaften angewendet werden. Dies, zumal eine Gleichbehandlung von Ehepartnern und Lebensgefährten nicht herbeigeführt werden kann, weil der Gesetzgeber dann gerade die von Lebensgefährten vielfach erwünschte (rechtliche) Ungebundenheit beschneiden würde. Der Wille von Lebensgefährten ist im Regelfall gerade auf eine solche rechtlich weit unverbindlichere Lebensform gerichtet. **Wichtige Bereiche, wie etwa das gesetzliche Erbrecht oder pensionsversicherungsrechtliche Ansprüche, haben für Lebensgefährten keine Geltung!**

Die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen haben zur Folge, dass die wirtschaftliche Gestaltung des Zusammenlebens von Lebensgefährten, von diesen selbst aktiv vorgenommen werden muss, die einseitige Trennung oftmals zu Härtefällen führen kann und Konflikte um die rechtlichen Auswirkungen der Beendigung der Lebensgemeinschaft oft noch unkontrollierbarer bzw. unregelbarer

sein können, als die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen bei Scheitern einer Ehe. Im letzteren Fall bieten die §§ 81 ff Ehegesetz (EheG) immerhin umfangreiche Regelungen.

Einzelne gesetzliche Bestimmungen berücksichtigen dennoch bereits explizit den Begriff der Lebensgemeinschaft. So etwa ist in § 14 Abs 3 Mietrechtsgesetz (MRG) geregelt, dass ein **Eintrittsrecht in das Hauptmietverhältnis** zu Gunsten des Lebensgefährten und zu Lasten des Vermieters bei Tod des bisherigen Mieters besteht. Zweck der Bestimmung ist die Absicherung des dringenden Wohnbedürfnisses naher Angehöriger, die zum Haushalt des verstorbenen Hauptmieters zählen. § 14 Abs 3 MRG fordert für die Qualifikation eines Lebensgefährten, dass dieser mit dem bisherigen Mieter bis zu dessen Tod mindestens drei Jahre lang in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat; dem dreijährigen Zusammenleben wird der gemeinsame Bezug der Wohnung gleich gehalten.

Weitere Regelungen, welche bereits den Begriff der Lebensgemeinschaft verwenden, finden sich etwa im **Strafrecht**, im **Sozialversicherungsrecht**, im **Insolvenzrecht** sowie auch im **Steuerrecht**.

Letztlich bleibt auch in obigen Materien offen, was unter einer Lebensgemeinschaft zu verstehen ist - wann also eine Lebensgemeinschaft konkret vorliegt. Abhilfe hat diesbezüglich bis zu einem gewissen Grad die österreichische Rechtsprechung geschaffen. Um den Begriff der Lebensgemeinschaft zu erfüllen, müssen demnach als Kriterien die **Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft** vorliegen. Diese Kriterien haben sich aus der bisherigen österreichischen Rechtsprechung heraus kristallisiert und sollten kumulativ vorliegen, jedoch schadet es im Einzelfall nicht, wenn ein Kriterium weniger ausgeprägt ist oder komplett fehlt. Nach den vom Obersten Gerichtshof entwickelten und jüngst in der Entscheidung 3 Ob 237/11s zusammengefassten Kriterien wird unter einer Lebensgemeinschaft ein **jederzeit lösbares familienrechtsähnliches Verhältnis verstanden, das der Ehe nachgebildet – aber von geringerer Festigkeit – ist**.

4. Folgen einer Lebensgemeinschaft

Zu berücksichtigen ist, dass unbeschadet der (wenigen) rechtlichen Bestimmungen, welche die Lebensgemeinschaft bereits explizit erwähnen, mit der Aufnahme der Lebensgemeinschaft alleine noch **keine dinglichen oder obligatorischen Rechte** zwischen den Lebensgefährten entstehen. Jeder Lebensgefährte bleibt auch nach der Beendigung des Zusammenlebens Eigentümer der Vermögenswerte, die er während der Gemeinschaft erworben hat. Lebensgefährten sind auch nicht zur Fortsetzung ihrer Beziehung verpflichtet; Lebensgefährten trifft keine **Treue- oder Beistandspflicht**. Lebensgefährten steht auch etwa bei Tötung des Partners – anders als bei einem Ehegatten – kein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhaltes gemäß § 1327 ABGB zu.

Lebensgemeinschaften haben nicht nur unterschiedliche Auswirkungen dem Lebenspartner gegenüber, sondern auch **unterschiedliche Auswirkungen gegenüber Dritten**. So etwa sieht § 75 Ehegesetz das Erlöschen des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten bei einer neuen Ehe ausdrücklich vor; jedoch fehlt eine gleichartige Bestimmung für den Fall der Begründung einer Lebensgemeinschaft durch den Unterhaltsberechtigten. Nach ständiger oberstgerichtlicher Rechtsprechung "ruht" der Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten für die Dauer der Lebensgemeinschaft. Dies unabhängig davon, ob

der geschiedene Partner vom Lebensgefährten tatsächlich finanziell unterstützt wird oder nicht. Nach Beendigung der Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

Die Rechtsfolgen bei Auflösung einer Lebensgemeinschaft sind diejenigen, dass Aufwendungen des täglichen Lebens als unentgeltlich gelten. Derartige Aufwendungen können daher nach Auflösung der Lebensgemeinschaft nicht zurückgefordert werden; in diesen Fällen **scheiden Bereicherungsansprüche aus**. Größere Investitionen, welche während der Lebensgemeinschaft getätigt wurden (beispielsweise der gemeinsame Hausbau), können etwa bei Wegfall des Zweckes der Zuwendung rückabgewickelt, sprich also bereicherungsrechtlich rückgefordert (kondiziert) werden. Nach der Rechtsprechung muss eine derartige Zuwendung jedoch beiden Lebensgefährten Nutzen bringen. Daher sind etwa Zahlungen zur Ausbildungsfinanzierung nicht kondizierbar.

Oftmals wird bei Lebensgefährten das **Modell der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht** angewendet; dies, wenn Lebensgefährten einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, wie etwa die Errichtung einer Wohnstätte oder das Betreiben eines Unternehmens. Durch das Modell der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GnbR), für welche auch gesetzliche Bestimmungen existieren (§§ 1175 ff ABGB), können Regelungen auf gesetzlicher Basis herbeigeführt werden.

5. Zusammenfassung

Als **Résumé** ist festzuhalten, dass die Gestaltung des jeweiligen Zusammenlebens zwischen Lebensgefährten von diesen selbst vorgenommen werden muss. Dies betrifft auch die Auseinandersetzung nach Auflösung von Lebensgemeinschaften. Eine analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, welche auf **Ehepartner** anzuwenden sind, ist nicht möglich; dies zumal eine Gleichbehandlung der zu regelnden Materien aufgrund der **unterschiedlichen Ausrichtungen** kaum möglich erscheint. Somit sind Lebensgefährten darauf angewiesen, auf die wenigen gesetzlichen Bestimmungen zurückzugreifen, welche bereits das Modell der Lebensgemeinschaft explizit vorsehen. Ansonsten ist auf allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen, wie etwa auf die Bestimmungen der Rückabwicklung oder aber auch auf das Sondermodell "Gesellschaft nach bürgerlichem Recht", zurückzugreifen. Regelungen betreffend etwa die Themen "Erbrecht", "Kindesobsorge" und "Vermögen" haben Lebensgefährten selbst in Angriff zu nehmen. Die Rechtsfortentwicklung im Bereich der Lebensgemeinschaft schreitet leider nur zäh voran. Jedoch wird seitens des Gesetzgebers zunehmend erkannt, dass aufgrund der sich dadurch ergebenden gravierenden Abwicklungsschwierigkeiten, großer Handlungsbedarf besteht.

Nicht nur für Beratungen rund um die immer häufiger gewünschten Eheverträge, sondern auch bei Ihrer konkreten Lösung von Fragen einer Lebensgemeinschaft stehen wir gerne zur Seite!

RA Mag. Marlene Taferner